

Satzung der Gemeinde Bad kleinen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

vom 15.12.2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.März 2005 (GVOBl. M-V S.91 ff), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 1.Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522), Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bad Kleinen.vom 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1. Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel -und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §§ 33 i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2. Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeiten oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3. Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4. Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5. Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs.1 oder § 6 Abs.2. Hat ein Gerät mehrerer Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs.1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge.(Spieleraufwand)

§ 6. Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 der Gewerbeordnung
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 105,00 EURO
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 52,00 EURO
2. an anderen Aufstellorten
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 EURO
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EURO
3. an allen Aufstellorten
 - a. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 520,00 EURO.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 8,0 %

§ 7. Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15.Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlagen beigefügten Vordrucken abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs.2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs.1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 für eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz gegeben, kann auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung ab dem Jahr 2005 bis zum 31.12.2005 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Spieleinsatz ist nur für mindestens 12 zusammenhängende Monate zulässig. Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.
- (6) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs.1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Vordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Vordruck(Anlage) durchzuführen.
- (3) Die Anmeldung nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs.1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß § 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen einzusehen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1995 außer Kraft

Bad Kleinen, den 15.12.2005

Kreher
Bürgermeister